



Ausführungsbestimmungen zu den Verhaltensregeln für die Mitglieder des Landtags Rheinland-Pfalz vom 15. August 2017 (Drucksache 17/3940)

Der Präsident des Landtags hat im Einvernehmen mit dem Ältestenrat gemäß Abschnitt IX Nummer 1 der Verhaltensregeln für die Mitglieder des Landtags Rheinland-Pfalz, Anlage 1 der Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz, folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

I. Form und Frist von Anzeigen

1. Anzeigen gemäß den Verhaltensregeln sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag dem Präsidenten einzureichen (Abschnitt I Nummer 5 der Verhaltensregeln).
2. Alle Änderungen und Ergänzungen während der Wahlperiode sind innerhalb von drei Monaten nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen (Abschnitt I Nummer 5 der Verhaltensregeln).
3. Für die Mitteilung anzeigepflichtiger Einkünfte ist der späteste Zeitpunkt für den Beginn dieser Frist der Tag des Zuflusses der Einkünfte.
4. Für Anzeigen nach den Verhaltensregeln ist der von dem Präsidenten herausgegebene Fragebogen zu verwenden (Abschnitt IX Nummer 2 der Verhaltensregeln). Für die Mitteilung von Änderungen und Ergänzungen während der Wahlperiode sollen die hierfür vorgesehenen Formulare verwendet werden.

II. Vor der Mitgliedschaft im Landtag ausgeübte Tätigkeiten

1. Tätigkeiten gemäß Abschnitt I Nummer 1 der Verhaltensregeln, die bei Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag seit mindestens zwei Jahren nicht mehr ausgeübt werden, bleiben bei der Anzeigepflicht unberücksichtigt.
2. Bei der Anzeige der vor der Mitgliedschaft ausgeübten Berufstätigkeit gemäß Abschnitt I Nummer 1 Buchst. a der Verhaltensregeln sind bei unselbständigen Tätigkeiten Angaben über den Arbeitgeber (Name und Sitz) sowie über die Art der Tätigkeit zu machen, bei selbständigen Tätigkeiten als Gewerbetreibender sind die Art des Gewerbes sowie Name und Sitz der Firma, bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen die genaue Bezeichnung des Berufs sowie Ort oder Sitz der Berufsausübung mitzuteilen.



III. Angaben zu Vertragspartnern, Unternehmen, Organisationen und Veranstaltern

1. Bei einer Anzeige vor der Mitgliedschaft ausgeübter Tätigkeiten gemäß Abschnitt I Nummer 1 Buchst. b und c sowie während der Mitgliedschaft ausgeübter Tätigkeiten gemäß Abschnitt I Nummer 2 Buchst. a bis d der Verhaltensregeln sind die Art der Tätigkeit sowie Name und Sitz des Vertragspartners, des Unternehmens oder der Organisation mitzuteilen. Bei Vortragstätigkeiten gemäß Abschnitt I Nummer 2 Buchst. a der Verhaltensregeln ist außerdem die Veranstaltung, auf der der Vortrag gehalten wurde, anzugeben, ferner Name und Sitz des Veranstalters, soweit er nicht mit dem Vertragspartner identisch ist.
2. Vertragspartner von Freiberuflern und Selbständigen sind nur anzuzeigen, soweit die Brutto-Einkünfte aus einer oder mehreren Vertragsbeziehungen mit diesem Vertragspartner die in Abschnitt I Nummer 3 Satz 1 der Verhaltensregeln genannten Beträge übersteigen.
3. Als Brutto-Einkünfte im Sinne von Abschnitt I Nummer 3 Satz 2 der Verhaltensregeln gelten die Zuflüsse an Geld- und Sachleistungen.

IV. Tätigkeit als Gesellschafter, Verwaltung eigenen Vermögens

1. Übt ein Mitglied des Landtags als Gesellschafter eine entgeltliche Tätigkeit gemäß Abschnitt I Nummer 2 Buchst. a der Verhaltensregeln aufgrund eines von der Gesellschaft mit einem Dritten geschlossenen Vertrages aus, so sind die Art der Tätigkeit, der Name und Sitz der Gesellschaft und der Vertragspartner mit Namen und Sitz anzuzeigen, wenn im Einzelfall das Mitglied des Landtags bei der Vertragserfüllung persönlich mitwirkt. Als Einkünfte im Sinne des Abschnitts I Nummer 3 der Verhaltensregeln sind die ausgekehrten Anteile am Gesellschaftsgewinn anzuzeigen. Gleiches gilt, wenn das Mitglied des Landtags als Gesellschafter eine entgeltliche Tätigkeit gemäß Abschnitt I Nummer 2 Buchst. a der Verhaltensregeln aufgrund eines selbst mit einem Dritten geschlossenen Vertrages ausübt, bei der Vertragserfüllung persönlich mitwirkt und auch in diesen Fällen ausschließlich am Gesellschaftsgewinn beteiligt ist. Abschnitt III Nummer 2 dieser Ausführungsbestimmungen gilt entsprechend.
2. Die Verwaltung eigenen Vermögens ist keine Berufstätigkeit oder entgeltliche Tätigkeit im Sinne der Verhaltensregeln.



V. Parlamentarische Funktionen und Parteifunktionen

1. Parlamentarische Funktionen sind nicht anzeigepflichtig.
2. Funktionen in Parteien sind nur anzeigepflichtig, wenn sie entgeltlich ausgeübt werden.

VI. Vereinbarungen über künftige Tätigkeiten und Vermögensvorteile

Bei der Anzeige von Vereinbarungen über die Übertragung einer bestimmten Tätigkeit beziehungsweise über die Zuwendung eines Vermögensvorteils gemäß Abschnitt I Nummer 2 Buchst. e der Verhaltensregeln ist der wesentliche Inhalt der Vereinbarungen mitzuteilen.

VII. Unternehmensbeteiligungen

1. Anzeigepflichtig gemäß Abschnitt I Nummer 2 Buchst. f der Verhaltensregeln ist nur die Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck darauf gerichtet ist, ein Unternehmen zu betreiben. Ein Unternehmen in diesem Sinne ist eine auf Dauer angelegte organisatorische Einheit, in der mit Gewinnerzielungsabsicht Güter oder Dienstleistungen erstellt werden.
2. Eine Beteiligung an einer solchen Kapital- oder Personengesellschaft ist anzeigepflichtig, wenn dem Mitglied des Landtags mehr als 25 Prozent der Stimmrechte zustehen.

VIII. Zeugnisverweigerungsrechte und Verschwiegenheitspflichten

Die Anzeige eines Mitglieds des Landtags, das ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht beziehungsweise eine gesetzliche oder vertragliche Verschwiegenheitspflicht geltend machen kann, muss nicht die gemäß den Abschnitten III und IV Nummer 1 Satz 1 dieser Ausführungsbestimmungen erforderlichen Angaben über den Vertragspartner beziehungsweise Auftraggeber enthalten. Es genügen insoweit die Angabe der Branchenbezeichnung des Vertragspartners beziehungsweise Auftraggebers und Angaben über die Art der Tätigkeit in dem einzelnen Vertrags- oder Mandatsverhältnis.

IX. Anzeigepflicht für Rechtsanwälte gemäß Abschnitt III der Verhaltensregeln

Die Anzeigepflicht für Rechtsanwälte gemäß Abschnitt III der Verhaltensregeln entfällt, wenn die Vertretung nicht persönlich übernommen wird.



X. Spenden

Eine Spende, die ein Mitglied des Landtags als Parteispende entgegennimmt und gegen eine entsprechende Quittung an seine Partei weiterleitet, ist nicht gemäß Abschnitt IV der Verhaltensregeln anzeigepflichtig. Die Rechenschaftspflicht der Partei bleibt in diesem Fall unberührt.

XI. Verfahren bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Präsident seine Pflichten nach den Verhaltensregeln verletzt hat, ist Stellvertreter im Sinne des Abschnitts VIII Nummer 3 Satz 2 der Verhaltensregeln für das Verfahren nach Abschnitt VIII Nummer 1 ein anderes Mitglied des Vorstands. Welches Vorstandsmitglied zur Vertretung berufen ist, bestimmt sich nach der mit dem Buchstaben „a“ beginnenden alphabetischen Reihenfolge der Nachnamen der Vorstandsmitglieder. Stellvertreter für das Verfahren nach Abschnitt VIII Nummer 4 Satz 4 und 5 ist die Direktorin oder der Direktor beim Landtag.

XII. Vernichtung der eingereichten Unterlagen

Die Unterlagen über Anzeigen gemäß den Verhaltensregeln, die ein Mitglied des Landtags eingereicht hat, werden nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Landtag vernichtet, es sei denn, das ehemalige Mitglied hat um Überlassung der Unterlagen gebeten.

XIII. Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 15. August 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ausführungsbestimmungen vom 20. Januar 2015 (Drs. 16/4590) außer Kraft.